

gesamte Spektrum der in ihren Mandaten vorgesehenen Tätigkeiten, einschließlich der Inspektionen, durchzuführen;

4. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Durchführung ihrer Mandate nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

5. *bekräftigt außerdem seine volle Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs, Irak zur Rückgängigmachung seines genannten Beschlusses zu veranlassen;

6. *bekräftigt seine Absicht*, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3924. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 7. Oktober 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>100</sup>:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 24. September 1998<sup>101</sup> haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 7. April 1999 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3939. Sitzung am 5. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Stellvertretenden Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Oktober 1998 (S/1998/1023)<sup>102</sup>

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687

(1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. November 1998 (S/1998/1032)<sup>102</sup>

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. November 1998 (S/1998/1033)<sup>102</sup>.

### Resolution 1205 (1998) vom 5. November 1998

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über die Situation in Irak, insbesondere seine Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998 und 1194 (1998) vom 9. September 1998,

*höchst beunruhigt* über den Beschluß Iraks vom 31. Oktober 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen einzustellen, und über die Beschränkungen, die Irak der Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach wie vor auferlegt,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Stellvertretenden Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 31. Oktober 1998<sup>103</sup> und dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 2. November 1998<sup>104</sup> an den Präsidenten des Sicherheitsrats, worin der Rat von dem Beschluß Iraks unterrichtet wird und die Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Tätigkeit der Sonderkommission beschrieben werden, sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 3. November 1998<sup>105</sup>, in dem die Auswirkungen des Beschlusses auf die Tätigkeit der Organisation beschrieben werden,

*entschlossen*, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und der anderen einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

*unter Hinweis* darauf, daß das wirksame Arbeiten der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Durchführung der Resolution 687 (1991) unabdingbar ist,

*in Bekräftigung seiner Bereitschaft*, im Rahmen einer umfassenden Überprüfung die Befolgung der Verpflichtungen Iraks aus allen einschlägigen Resolutionen zu prüfen, sobald Irak seinen genannten Beschluß und seinen Beschluß vom 5. August 1998 rückgängig gemacht und gezeigt hat, daß es bereit ist, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere auch in bezug auf Abrüstungsfragen, indem es die

<sup>100</sup> S/1998/925.

<sup>101</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/889.

<sup>102</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1998*.

<sup>103</sup> Ebd., Dokument S/1998/1023.

<sup>104</sup> Ebd., Dokument S/1998/1032.

<sup>105</sup> Ebd., Dokument S/1998/1033, Anlage.

volle Zusammenarbeit mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation im Einklang mit der vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung vom 23. Februar 1998<sup>82</sup>, die sich der Rat in seiner Resolution 1154 (1998) zu eigen gemacht hat, wiederaufnimmt,

*in Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den Beschluß Iraks vom 31. Oktober 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission einzustellen, als flagranten Verstoß gegen die Resolution 687 (1991) und andere einschlägige Resolutionen;

2. *verlangt*, daß Irak den Beschluß vom 31. Oktober 1998 sowie den Beschluß vom 5. August 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission zu suspendieren und der Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation weiterhin Beschränkungen aufzuerlegen, sofort und bedingungslos rückgängig macht und daß Irak mit der Sonderkommission und der Organisation sofort, uneingeschränkt und bedingungslos kooperiert;

3. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Durchführung ihrer Mandate nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

4. *bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs, die vollinhaltliche Umsetzung der Vereinbarung vom 23. Februar 1998<sup>82</sup> zu erreichen;

5. *bekräftigt seine Absicht*, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

6. *beschließt*, im Einklang mit der ihm nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, mit der Gelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3939. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3946. Sitzung am 24. November 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 10 der Resolution 1153 (1998) des Sicherheitsrats (S/1998/1100)<sup>102</sup>

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. November 1998 (S/1998/1104)<sup>102n</sup>.

### **Resolution 1210 (1998) vom 24. November 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998 und 1175 (1998) vom 19. Juni 1998,

*in der Überzeugung*, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

*sowie in der Überzeugung*, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

*mit Genugtuung* über die positiven Auswirkungen der einschlägigen Resolutionen auf die humanitäre Lage in Irak, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 1998<sup>106</sup> beschrieben,

*entschlossen*, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

*in Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 26. November 1998 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, daß Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen Anwendung findet;

3. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) an, auf der Grundlage konkreter Ersuchen angemessene Ausgaben im Zusammenhang mit dem Haddsch zu genehmigen, die durch Mittel aus dem Treuhandkonto zu decken sind;

<sup>106</sup> Ebd., Dokument S/1998/1100.